GEMEINDE SONTHEIM an der Brenz

**Hauptamt**

**Vorlage: Beschlussvorlage**
**BV/001/2023**
**AZ:**

## I. Vorlage

Gemeinderat am **24.01.2023** **öffentlich** Entscheidung

## II. Tagesordnungspunkt

Ausstellung von Ausschankgenehmigungen (vorläufige Gaststättenerlaubnis)
- Festlegung der Veranstaltungsdauer

## III. Anlagen

Umfrage Genehmigungspraxis Veranstaltungen

## IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

## V. Finanzielle Auswirkungen

☒ keine ☐ Einnahmen: _____
☐ Ausgaben: _____

| | | | |
|---|---|---|---|
| ☐ Planmäßig | _____ | HH-Stelle | _____ |
| ☐ Überplanmäßig | _____ | HH-Stelle | _____ |
| ☐ Außerplanmäßig | _____ | HH-Stelle | _____ |
| ☐ Deckungsvorschlag | _____ | HH-Stelle | _____ |
| ☐ Verpf.ermächtigung | _____ | HH-Stelle | _____ |

**Darstellung des Sachverhalts:**
Wer aus besonderem Anlass vorübergehend ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe ausüben will, kann bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz unter erleichterten Voraussetzungen auf Widerruf eine vorläufige Gaststättenerlaubnis beantragen.

Weder eine Gaststättengestattung noch eine Gaststättenerlaubnis benötigen Sie für die bloße Abgabe von alkoholfreien Getränken, unentgeltlichen Kostproben und bereits zubereiteten Speisen.

Diese vorläufige Erlaubnis (regelmäßig bis max. 4 Tage) wird von der Gemeindeverwaltung zum Schutz der Besucher und der Anwohner regelmäßig mit Auflagen verbunden. Neben Hygiene- und Jugendschutzauflagen sind dies insbesondere Auflagen zum Lärmschutz und betreffen vor allem Musikende und Ausschankende.

Regelmäßig werden derartige Gestattungen von den örtlichen Vereinen beantragt für ihre geplanten Vereinsfeste. In der Vergangenheit gab es bei immer wieder Fragen bezüglich der Lärmschutzauflagen, da die Gemeindeverwaltung im Konfliktfeld zwischen den Interessen der Vereine (möglichst lange Festdauer) und den Anwohnern (Sicherung der Nachtruhe) steht.

Ohne die Festsetzung von besonderen Auflagen gelten folgende gesetzliche allgemeine Sperrzeiten für Gaststätten:

Montag -Freitag: 03.00 – 06.00 Uhr
Samstag und Sonntag: 05.00 – 06.00 Uhr

Ergänzend gelten natürlich allgemeine gesetzliche Regelungen wie das Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), das durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert wird oder auch die Polizeiverordnung der Gemeinde. Dabei sind aufgrund der örtlichen Lage (die Vereinsfeste in der Gemeinde finden regelmäßig in der Nähe vorhandener Wohnbebauung statt) auch die Vorschriften zur Nachtruhe zu beachten. Regelmäßig ist deshalb grundsätzlich die Außengastronomie auf 22.00 Uhr beschränkt.

Die Gemeindeverwaltung hat bei den umliegenden Kreisgemeinden bereits im Jahr 2013 eine Umfrage durchgeführt, wie jeweils die Problematik gehandhabt wird. Diese Umfrage wurde im Dezember 2022 nochmals durchgeführt, das Ergebnis ist in Anlage beigefügt. Dabei kann diese Umfrage nur eine gewisse Orientierung liefern, da wesentlicher Gesichtspunkt bei der Beurteilung auch die Nähe zu einer vorhandenen Wohnbebauung ist.

Von Seiten der Gemeindeverwaltung wurden regelmäßig u.a. folgende Auflagen bei Festen festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Straßenfest: | 02.00 Uhr Festende |

| | |
|---|---|
| Stadel-open-air: | 01.00 Uhr Festende |
| Reitturnier: | 22.00 Uhr Festende |
| Oktoberfest: | Musikende 1.00 Uhr, ab 22.00 Uhr ist ruhestörender Lärm untersagt, Festende 2.00 Uhr |
| Rosenmontagsball: | 04.00 Uhr (In der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt die Sperrzeit auf Grund allgemeiner gesetzlicher Regelung erst um fünf Uhr) |

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung wäre es denkbar bei Festen in geschlossenen Räumen auf die Festsetzung besonderer Sperrzeiten bei Vereinsfesten zu verzichten, sondern nur allgemeine Auflagen zum Lärmschutz ab 22.00 Uhr festzusetzen.

Dagegen ist nach Sicht der Gemeindeverwaltung eine derartige Regelung für Open-Air-Veranstaltungen in der Nähe von Wohnbebauung nicht ausreichend. Hier sollte ein generelles Ende spätestens auf 2.00 Uhr festgesetzt werden (Sonderregelung jeweils für das Straßenfest ist denkbar).

**Beschlussvorschlag**